



20. August 2019

nur per Email: innenausschuss@landtag-mv.de

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Innen- und Europaausschuss

- Der Vorsitzende -

Lennéstraße 1 (Schloss)

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in
Mecklenburg-Vorpommern pp.,**

Drucksache 7/3694

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

namens des Bundesvorstandes der Neuen Richtervereinigung danke ich für die Beteiligung an dem o.g. Gesetzesvorhaben. Ich werde an der Anhörung teilnehmen.

Unsere Stellungnahme zu dem Vorhaben fällt nicht günstig aus. Da unsere Einwände prinzipieller Natur sind, sehen wir von einer Bewertung sämtlicher Einzelpunkte in dem Gesetzesvorhaben ab.

1.

Zunächst verweisen wir auf die Resolution der Bundesmitgliederversammlung der Neuen Richtervereinigung vom 10. März 2019, die wir in der Anlage beifügen.

Unter der Überschrift „*Der Populismus untergräbt den Rechtsstaat*“ wird aufgezeigt, dass die Verantwortlichen in Staat, Politik und Gesellschaft aufgerufen sind, einer Verschärfung von Polizeigesetzen zu widerstehen. Denn hierfür gibt es keine evidenzbasierte Begründung. Es ist im Gegenteil festzustellen, dass die reale Sicherheitslage immer besser wird und die Kriminalitätsraten zurück bzw. die Aufklärungsquoten hoch gehen.

Das Vorhaben ist insbesondere nicht aufgrund von zu schließenden Sicherheitslücken oder wegen einer angespannten Terror- oder Gefährdungslage veranlasst.

Es ist zwar richtig, dass z.B. der Anschlag auf den Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 nach dem derzeit öffentlich bekannten Stand der Ermittlungen zu verhindern gewesen wäre. Dass dies seinerzeit nicht gelungen ist, lag aber offensichtlich nicht an fehlenden Sicherheitsgesetzen, sondern daran, dass es im Vorfeld bei Anwendung der bestehenden Gesetze zu einem multiplen Behördenversagen gekommen ist.

Ausweitungen von polizeilichen Befugnissen und damit verbundene intensive Eingriffe in die Grundrechte der Menschen sind damit also nicht zu rechtfertigen. Stattdessen werden durch den Ruf nach einem starken Rechtsstaat irrationale Ängste in der Bevölkerung bedient. Populistische Verschärfungen dieser Art sind aber in Wahrheit ein Rückschritt und überdehnen außerdem grundlos das Gewaltmonopol des Staates.

Die Entwicklung zu angeblich mehr Sicherheit durch mehr polizeiliche Befugnisse ist aber weder zwingend richtig noch empirisch belegt. Im Gegenteil erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass es bei Anwendung neuer Befugnisse im Einzelfall zu rechtswidrigen Übergriffen der Polizeibehörden kommt, wenn die Voraussetzungen für ein für zulässig geglaubtes Eingreifen in Wahrheit nicht vorliegen. Dadurch entsteht eine ernste Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Bestätigt wird dies im Ergebnis durch die in dem Vorhaben eingangs zu findenden ungewöhnlichen Formulierungen, wonach die „*flächendeckende oder anlasslose Einschränkung von Freiheitsrechten*“ ausgeschlossen sei und unabhängig davon Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes gewährleiste, dass „*das Handeln der Sicherheitsbehörden als Teil der öffentlichen Verwaltung von jeder Person gerichtlich überprüft werden kann und daneben im Bereich des Datenschutzes auch der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt*“. Die besondere Betonung dieser eigentlichen Selbstverständlichkeit in einem Sicherheitsgesetz spricht für sich.

Das Vorhaben stellt sich demnach für uns als eine rein symbolische Gesetzgebung dar.

Insoweit ist leider festzustellen, dass es sich in eine Vielzahl neuerer Polizeigesetze in den Ländern einreicht, in denen nicht nur die „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ als neue Aufgabenkategorie eingeführt werden soll, sondern auch Maßnahmen jenseits der Abwehr von Terrorgefahren „nach dem aktuellen Stand der Technik“ normiert werden.

An Eingriffen soll möglich werden, was technisch derzeit möglich ist (z.B. Online-Durchsuchung, Quellen-TKÜ). Diese erheblichen Grundrechtseingriffe lehnen wir aber, ohne dass ersichtlich geprüft worden wäre, ob die bisherigen Eingriffsbefugnisse für eine Gefahrenabwehr (!) nicht mehr ausreichend sind, ab.

Außerdem wird damit nicht nur die Trennung zwischen präventiv-polizeilichen und repressiv-polizeilichen Maßnahmen aufgegeben, sondern auch das verfassungsrechtliche Grundprinzip der Trennung zwischen Polizeirecht und Strafprozessrecht einerseits zum Recht der Geheim- und Nachrichtendienste andererseits aufgegeben. Diese Entwicklung führt im Ergebnis zu einer unstatthaften „Vernachrichtendienstlichung“ der Polizei (hierzu: *Arzt*, *Polizeirechtsnovellen zur Terrorabwehr*, NRV/Medel, 9. März 2019) und begünstigt Tendenzen zum Überwachungsstaat. Das lehnen wir entschieden ab.

Rechtstaatlich bedenklich halten wir insbesondere die Einführung von Eingriffen, die zur Voraussetzung haben, ob eine Person nach der Annahme der Polizei (!) eine (einfache) Straftat begehen wird, was z.B. eine polizeiliche Meldeauflage rechtfertigen können soll, § 52b SOG-MV-E. Noch gravierender sind die auch für die Polizeiführung neu vorgesehenen Eingriffsbefugnisse im Zusammenhang mit einer drohenden sog. Terroristischen Straftat, §§ 67a SOG-MV-E ff. Dies verstößt gegen das Grundprinzip, dass Straftaten nicht von der Polizei festgestellt werden, sondern allein von den Staatsanwaltschaften und den ordentlichen Gerichten verfolgt und ggfls. auch geahndet werden können. Eine solche Grenzüberschreitung und Kompetenzverlagerung ist bereits aus dogmatischen Gründen abzulehnen.

Wir raten zur Besonnenheit.

Statt dem scheinpopulären Ruf nach immer schärferen Sicherheitsgesetzen zu folgen, ist es aus unserer Sicht erforderlich, zunächst die maßgeblich Faktenlage vollständig zusammenzutragen. Erst danach kann entschieden werden, ob Verschärfungen tatsächlich veranlasst und rechtstaatlich wirklich geboten sind.

Hinzu kommt, dass gegen neuere Polizeigesetze in anderen Bundesländern derzeit regelmäßig die Verfassungsgerichte angerufen werden. Bevor diese Verfahren nicht geklärt sind, kann die mit der Aufnahme neuer Befugnisnormen in das SOG-MV auch geglaubte Herstellung von Rechtsicherheit nicht erreicht werden.

Auch dieser Befund spricht dafür, von dem Vorhaben erst einmal Abstand zu nehmen.

2.

Mit dem Gesetzentwurf soll auch das sogenannte EU-Datenschutzpaket (DSGVO 679/2016 und JI-Richtlinie 680/2016) umgesetzt werden. Dies ist leider in einigen herauszugreifenden Punkten nicht gelungen.

Es ist zwar richtig, Landesrecht an die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende DSGVO anzupassen. Es lässt sich dem Entwurf jedoch nicht entnehmen, warum dies erst jetzt erfolgt. Zu spät kommt auch die Umsetzung der JI-Richtlinie, da dies bis zum 6. Mai 2018 vorzunehmen gewesen wäre. Deshalb geht auch insbesondere die Übergangsvorschrift des § 115 Abs. 3 SOG-MV-E ins Leere, wonach die Protokollierungsanforderungen bei vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten automatisierten Verfahren erst nach dem 6. Mai 2023 einzuhalten sind. Dies zu regeln wäre zwar u.U. möglich gewesen, hätte aber bis zum Umsetzungsstichtag erfolgen müssen. Dies wurde versäumt.

Völlig misslungen ist § 115 Abs. 1 SOG-MV-E. Danach sollen die in § 46g Abs. 1 und 2 SOG-MV-E vorgesehenen Kennzeichnungspflichten bei der Datenspeicherung in automatisierten Verfahren nach § 42 SOG-MV-E solange nicht gelten, wie dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist. Das stellt die Dinge auf den Kopf. Denn § 42 SOG-MV-E betrifft die Einführung neuer automatisierter Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die zudem bestimmte, näher genannte Vorgaben beachten müssen. Wenn es nach dem Stand der Technik tatsächlich nicht möglich wäre, Kennzeichnungspflichten einzuhalten (was schon bezweifelt werden kann), dürften solcherart Verfahren erst gar nicht eingeführt werden und nicht umgekehrt unter Befreiung von den Vorgaben der JI-Richtlinie erlaubt sein.

Andere Regelungen sind teilweise unnötig. Dies betrifft zum Beispiel die Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 5 SOG-MV-E. Denn die entsprechenden Bestimmungen der DSGVO gehen dem Landesrecht vor.

Nicht gelungen ist schließlich § 25 SOG-MV-E. Die Vorschrift ist entweder nicht verständlich oder nicht lesbar: In Absatz 1 soll wohl eine Abgrenzung vorgenommen werden, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich der Gefahrenabwehr einerseits und der Strafverfolgung im weitesten Sinne andererseits gelten sollen, wobei dies wiederum davon abhängen soll, inwieweit die Definitionen in § 3 Abs. 4 und 5 SOG-MV-E denen des Artikels 4 der DSGVO entsprechen. Landesrecht kann aber kein *lex specialis* zur DSGVO sein. Vor diesem Hintergrund sind die Absätze 2 und 3 zur Schaffung einer kohärenten Regelungslage nicht nachvollziehbar und zudem aufgrund der Aufzählung von 28 Nummern in Absatz 2 mit einer nicht näher erklärten synoptischen Gegenüberstellung von Vorschriften des SOG-MV-E und der DSGVO schlicht nicht lesbar. Gesetzesvorschriften müssen aber für den Normunterworfenen und den Rechtsanwender klar sein. Dies ist hier nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Pfennig
für den Bundesvorstand der NRV

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Pfennig', written over the typed name and affiliation.

1 Anlage



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesmitgliederversammlung

Der Populismus untergräbt den Rechtsstaat.

Die Neue Richtervereinigung (NRV) hat sich auf ihrer der Bundesmitgliederversammlung vom 8. bis 10.3.2019 in Erkner intensiv mit dem Thema „*Recht in Zeiten des Populismus*“ befasst. Wir stellen fest:

Populismus benutzt und befördert oft irrationale Ängste, unterminiert staatliche Institutionen und bietet nur scheinbare Lösungen. Insbesondere werden immer wieder Ängste in der Bevölkerung vor Gefahren für die innere Sicherheit, die tatsächlich so gar nicht bestehen, bewusst geschürt.

Alle Verantwortlichen in Staat, Politik und Gesellschaft sind aufgerufen, dem zu widerstehen.

Die geplanten oder schon erfolgten Verschärfungen von Polizeigesetzen in vielen Bundesländern sind jedoch ein beredtes Beispiel dafür, dass die Politik immer wieder den populistischen Versuchungen erliegt. Es werden massive Ausweitungen von polizeilichen Befugnissen und damit intensive Eingriffe in die Grundrechte der Menschen vorgenommen, obwohl tatsächlich die Kriminalität in Deutschland seit Jahren kontinuierlich zurückgeht.

Eine rationale Politik sollte demgegenüber selbstverständlich die Gefühle der Menschen aufnehmen, allerdings auch die Realitäten und die Fakten anerkennen. Eine Politik, die den Rechtsstaat wirklich stärken will, muss auch eine besondere Verantwortung für Recht, Freiheit und Würde übernehmen und diese gegen populistische Verzerrungen verteidigen. Eine Politik, die den Rechtsstaat wirklich schützen will, muss die Kraft finden, auch gegen populistische Herausforderungen den Sinn von rechtlichen Regeln und die Rationalität rechtsstaatlicher Verfahren zu vermitteln.

Erkner, den 10.3.2019

www.neuerichter.de

Neue Richtervereinigung e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

E-Mail bb@neuerichter.de, Tel: 030-4202 2349, Fax 030-4202 2350, mobil 0176 567 996 48